DSV

DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER
EIN UNTERNEHMEN DER RVM

AUSGABE 04/2022

NEWS

Haftpflichtversicherung für alle Skifahrer in Italien und Südtirol verpflichtend

Wollen Sie nach Italien in den Skiurlaub, dann benötigen Sie seit diesem Jahr einen Privathaftpflichtschutz und müssen diesen auch nachweisen können.

Dieser Versicherungsnachweis muss vom Versicherer offiziell bestätigt werden. Somit ersparen Sie sich eine Geldstrafe vor Ort.

Melden Sie sich noch jetzt bei uns und Ihrem Ski-Urlaub steht nichts mehr im Weg.

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER
EIN UNTERNEHMEN DER RVM

0931 45075-0
kontakt@dsv-wzbg.de

INHALTSVERZEICHNIS
Alle wichtigen Themen auf einen Blick

04 **UMGANG MIT DEM NACHWEISGESETZ**
Auswirkungen auf die betriebliche Vorsorge

06 **IMMER UP-TO-DATE**

07 **BEITRAGSANPASSUNG**
im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung zum 01.01.2023

08 **ANPASSUNG**
der Gebührenordnung (GOT) für Tierärztinnen und Tierärzte zum 22.11.2022

10 **NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN**
ab dem 01.01.2023

12 **DISCLAIMER / IMPRESSUM**

Ihr Versicherungsmakler informiert...

UMGANG MIT DEM NACHWEISGESETZ
Auswirkungen auf die betriebliche Vorsorge

Autor: RVM Versicherungsmakler GmbH

Änderungen im Nachweisgesetz zum 1. August 2022

Seit dem 1. August 2022 gilt das Nachweisgesetz in seiner neuen Fassung. Es beruht auf der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in deutsches Recht. Bereits bisher waren Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitnehmern die wesentlichen Vertragsbedingungen des abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses schriftlich – d. h. eigenhändig vom Arbeitgeber unterzeichnet – mitzuteilen.

Für neue Arbeitsverhältnisse ab dem 1. August 2022 gelten nun folgende Neuregelungen:

Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts

Im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts schriftlich nachzuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NachwG). Nach dem Wortlaut ist auch über die Art der Auszahlung zu informieren, d. h. über den Inhalt der erteilten Versorgungszusage. Dies umfasst z. B. mögliche Leistungsfälle, die Höhe der Leistung und die Leistungsart Rente oder Kapital. Verkürzt wurden die Mitteilungsfristen, der schriftliche Nachweis muss nun spätestens zum Arbeitsbeginn vorliegen.

Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss

Für die Entgeltumwandlung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seinem Schreiben vom 7. Juli 2022 an die aba mitgeteilt, dass das Nachweisgesetz „auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar" sei. Auch wenn dies rechtlich nicht unangreifbar ist, folgen wir der Argumentation, dass der Arbeitgeber über das Arbeitsentgelt informieren muss, nicht aber darüber, wofür das Arbeitsentgelt von den Beschäftigten im nächsten Schritt verwendet wird. Das BMAS hat damit eine pragmatische Auffassung, die zum Abbau von Bürokratie im Massengeschäft der bAV über Entgeltumwandlung führt. Dies gilt nach unserer Ansicht in bestimmten Fällen auch für den vom Arbeitgeber gewährten gesetzlichen oder freiwilligen Zuschuss zur Entgeltumwandlung.

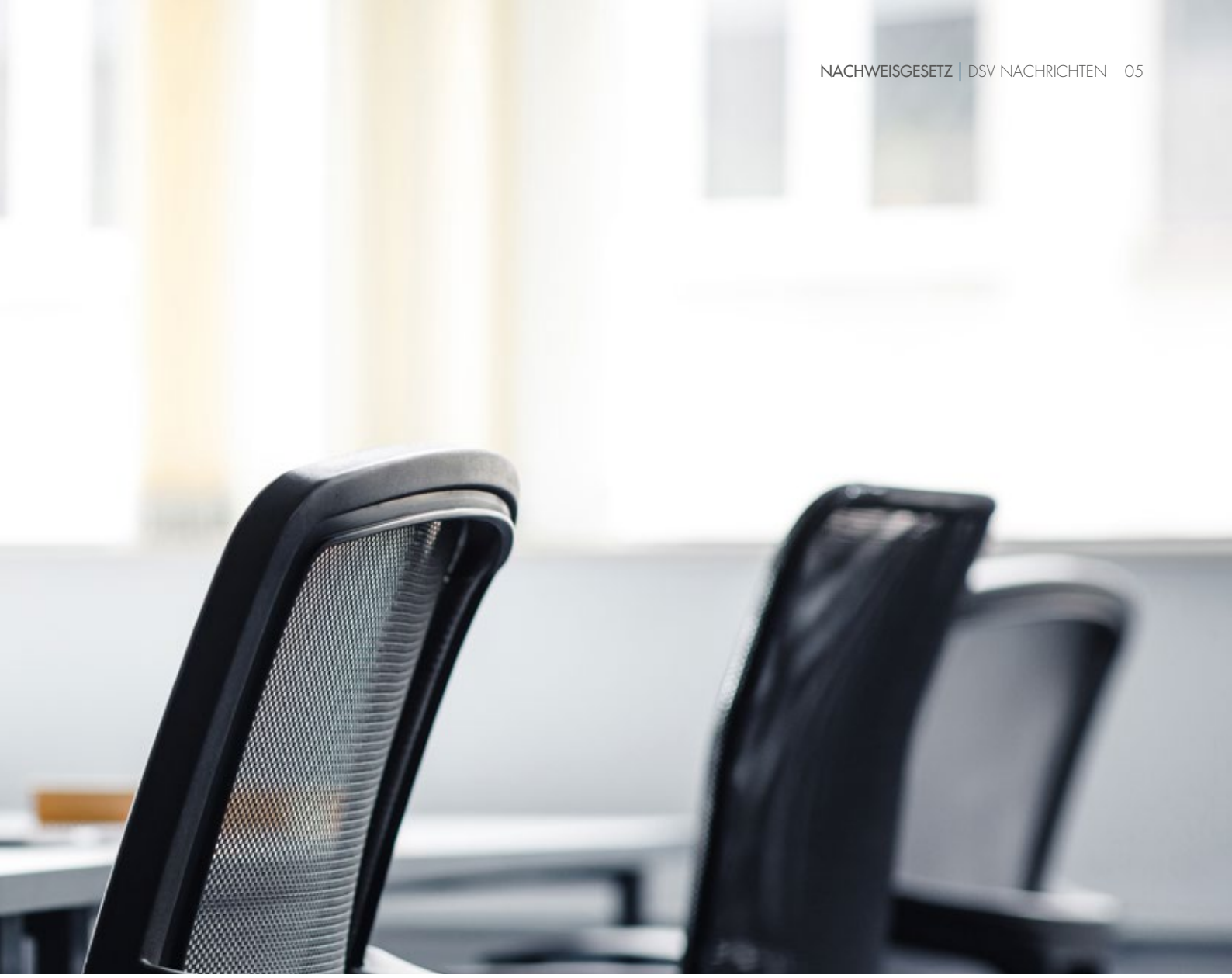

Arbeitgeberfinanzierte bAV

Im Rahmen der arbeitgeberfinanzierten bAV hat der Arbeitgeber für den schriftlichen Nachweis zu sorgen. Das Schreiben des BMAS greift hier nicht. Bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung ist die Implementierung einer VO bzw. in Betrieben mit einem Betriebsrat der Abschluss einer BV erforderlich, wenn nicht eine einzelvertragliche Regelung vorliegt. Die Empfehlung, eine VO/BV abzuschließen, gilt wie schon in der Vergangenheit kommunizeirt, gleichermaßen auch für Entgeltumwandlung und Matchingsysteme. Während bei der BV zur Wahrung der Schriftform der Hinweis z. B. im Arbeitsvertrag auf die BV ausreichend ist, muss die VO Bestandteil des Arbeitsvertrages werden oder unterschrieben im Original an den Arbeitnehmer übergeben werden.

Mitteilungspflicht bei Durchführung der bAV über Unterstützungskasse

Wird die bAV über eine Unterstützungskasse durchgeführt, so ist der Arbeitgeber zusätzlich verpflichtet, den Arbeitnehmern Name und Anschrift der Unterstützungskasse in Schriftform mitzuteilen.

Nachweispflichten in Bestandsfällen

Bei bereits vor dem 1. August 2022 bestehenden Arbeitsverhältnissen müssen die Arbeitgeber nur auf Verlangen des Arbeitnehmers einen schriftlichen Nachweis erbringen. Dies hat innerhalb von 7 Tagen nach der Aufforderung durch den Arbeitnehmer zu geschehen. Die Mitteilungspflichten zur Unterstützungskasse können hingegen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung erfüllt werden.

Sanktionierung von Verstößen

Bei Nichteinhaltung der Nachweispflichtigen können ab sofort Bußgelder verhängt werden, maximal bis zu 2.000 € pro Verstoß. Offen ist derzeit, wie die Behörden Verstöße konkret nachverfolgen und ggf. sanktionieren werden und welche Behörde zuständig ist.

Fazit

Es verbleibt wie bisher beim Nachweis der bAV für die Arbeitgeber durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift. Am einfachsten kann die Nachweispflicht erfüllt werden, wenn bereits im Arbeitsvertrag die notwendigen Angaben (bei VO als Bestandteil des Arbeitsvertrags mit entsprechender Anlage bzw. durch Verweis auf den Tarifvertrag, die Dienstvereinbarung oder die Betriebsvereinbarung) enthalten sind. Bei der Entgeltumwandlung folgen wir der pragmatischen Meinung des BMAS, dass eine Nachweispflicht nicht besteht. Dies gilt u. E. auch für die Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung, soweit sie sofort (gesetzlich oder vertraglich) unverfallbar sind. Die Nachweispflichten für die bAV gelten nach unserer Auffassung für die betriebliche Krankenversicherung und für Zeitwertkonten entsprechend.

IMMER UP-TO-DATE

Instagram

Wir freuen uns darüber, Ihnen eine weitere Plattform bieten zu können, um mit uns in Kontakt zu stehen. Seien Sie immer Up-To-Date über die neuesten Informationen rund um das Thema **Versicherungen** und die DSV Würzburg.

www.instagram.com/**dsv_versicherungsmakler**

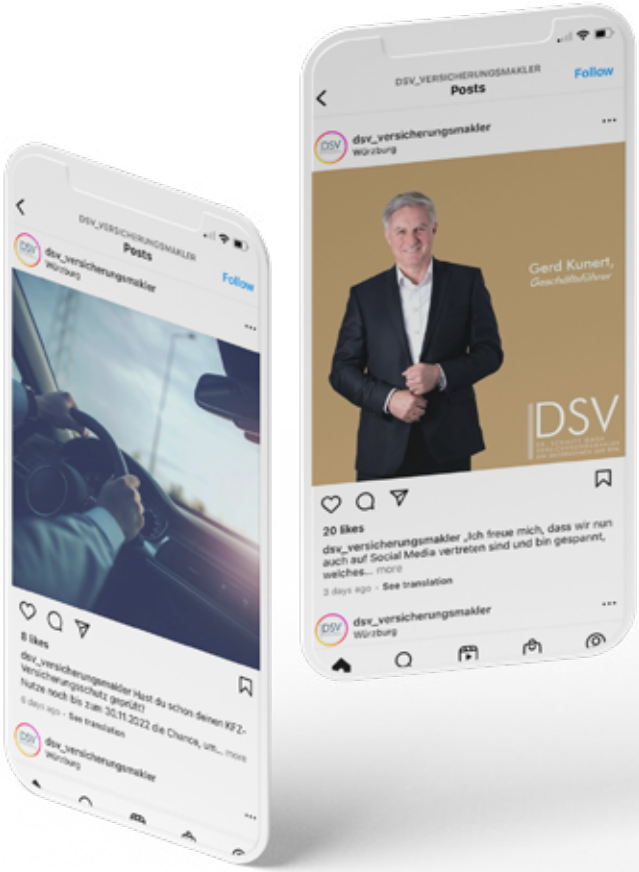

BEITRAGSANPASSUNG
im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung zum 01.01.2023

Autorin: Tanja Estenfelder, Versicherungsfachwirtin

Zum 01.01.2023 stehen deutliche Erhöhungen im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung für Angestellte und Selbständige an. Nachdem dieser Tarif brancheneinheitlich kalkuliert ist, betrifft diese Anpassung alle PKV-Unternehmen.

Die Hauptursache liegt im starken Anstieg der Leistungsausgaben aufgrund der Pflegereformen in den vergangenen Jahren, sodass die Leistungsänderungen und Kostensteigerungen in diesem Zusammenhang zu Buche schlagen. So stieg beispielsweise die Zahl der Leistungsempfänger in der Pflegepflichtversicherung um über 70 %. Die Leistungsausgaben haben sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt.

Durch die ab 2022 zusätzlich eingeführten Zuschüsse zu den Eigenanteilen im Pflegeheim entstehen der privaten Pflegepflichtversicherung Mehrausgaben von über 150 Millionen Euro, was in der Neukalkulation der Prämien langfristig berücksichtigt werden muss.

Diese wichtigen sozialpolitischen Verbesserungen führen jedoch im Gegenzug auch zu deutlich höheren Kosten, welche sich in höheren Gesamtbeträgen aller Pflegeversicherten niederschlagen. Der Leistungsumfang der Pflegeversicherung wurde durch die Reformen stark ausgeweitet, was im Pflegefall selbstverständlich jedem Einzelnen zu Gute kommt, sodass die Pflegeversicherung nicht nur teurer, sondern auch wertiger geworden ist.

Da nach den Kalkulationsvorschriften bei Überschreitung des Schwellenwertes alle Rechnungsgrundlagen überprüft werden müssen, findet zudem auch die Absenkung des Rechnungszinses aufgrund der Kapitalmarktsituation Berücksichtigung. Die eingeleitete Zinswende der Europäischen Zentralbank lässt jedoch zumindest für die Zukunft wieder aufsteigende Zinserträge hoffen, was sich mittelfristig auch wieder positiv auf die Beitragsentwicklung auswirken wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie informieren, dass der durchschnittliche Beitrag in der privaten Pflegepflichtversicherung noch deutlich unter dem Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung liegt.

ANPASSUNG
der Gebührenordnung (GOT) für Tierärztinnen und Tierärzte zum 22.11.2022

Autorin: Natalie Neugebauer, Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Der Tierarztbesuch kann für Tierbesitzer nun ein tiefes Loch im Geldbeutel aller Tierbesitzer hinterlassen, denn zum 22.11.2022 wurde die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) deutlich nach oben angepasst.

Damit Sie sich nicht neben den Sorgen um Ihr Tier auch noch um Ihren Geldbeutel sorgen müssen, ist es ratsam für Ihr Tier eine Tierkrankenversicherung abzuschließen.

Bereits in unserer Ausgabe im Juli dieses Jahres hatten wir auf das Thema der Tierkrankenversicherung aufmerksam gemacht.

Der Abschluss einer Krankenversicherung für Ihre flauschigen Mitbewohner kann Sie vor hohen Kosten schützen. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, Ihren felligen Freund abzusichern- von einer OP-Versicherung bis hin zu einer Krankenvollversicherung ist alles möglich.

Sie haben Fragen hierzu oder möchten sich ein Angebot erstellen lassen?
Dann senden Sie uns gerne eine Mail an:

info@dsv-wzbg.de oder rufen Sie uns unter
0931 45075-0 an.

Wir beraten Sie gerne.

NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN
ab dem 01.01.2023

Autorin: Jasmira Zeric, Versicherungsbetriebswirtin (DVA)

Das Kabinett hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für 2023 beschlossen. Sie werden wie jedes Jahr an die Einkommensentwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass die soziale Absicherung stabil bleibt.

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	7.300 € pro Monat	7.100 € pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	8.950 € pro Monat	8.700 € pro Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	66.600 € pro Jahr (5.550 € pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	59.850 € pro Jahr (4.987,50 € pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	7.300 € pro Monat	7.100 € pro Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in der Rentenversicherung	43.142 pro Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 € pro Monat	3.290 € pro Monat

Frohe Weihnachten

und einen guten Start ins Jahr 2023

Voller Zuversicht blicken wir dem neuen Jahr entgegen. Für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen wollen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken und Ihnen für 2023 viel Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit wünschen.

Genießen Sie eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten.

Frohes Fest und ein fabelhaftes neues Jahr 2023!

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER
EIN UNTERNEHMEN DER RVM

Impressum
Herausgeber
Dr. Schmitt GmbH Würzburg
– Versicherungsmakler –
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de
Geschäftsführer Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406
Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

(Versicherungsmakler) erteilt durch:
IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Erstellung: 3WM im Auftrag der Dr. Schmitt GmbH Würzburg
Stand: Dezember 2022

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf XING

Disclaimer Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen. Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.